

zuweisen konnten¹. Die Fälschungen müssen daher der zweiten Hälfte des XII. Jahrh. angehören².

Als Zweck der Fälschung wurde die Selbständigkeit des Klosters und der Besitz der Zehnten erkannt. Indem wir uns erinnern, dass St. 1650 im Gegensatz zu St. 1684, welches die Zustimmung des Bischofs zur Bedingung machte, die freie Abtwahl beanspruchte, vergegenwärtigen wir uns die Ereignisse bei der Wahl des Abtes Irmbert im Jahre 1160³. Damals hatte eine beträchtliche Minderheit dem vom Bischof Eberhard designierten Admonter Mönch die Anerkennung verweigert, schliesslich sich allerdings der vollzogenen Thatsache gefügt. Allein es wäre begreiflich, dass sich unter den Mönchen der Wunsch regte, nicht wieder ähnlichen unliebsamen Eingriffen des Bischofs ausgesetzt zu sein. Zwar durften derlei Meinungen vielleicht nicht laut werden, so lange Bischof Eberhard lebte und Abt Irmbert dem Kloster vorstand; doch der Bischof starb 1170, der Abt wurde 1172 nach Admont zurückberufen, um dort die erledigte Abtwürde zu übernehmen. Sein Nachfolger in Michelsberg wurde Wolfram II., der mangels gegen-theiliger Nachrichten wohl als Mönch des Klosters angesehen werden kann. Unter ihm könnte die bis dahin zurückgedrängte Hoffnung auf Unabhängigkeit vom Bisthum sich ans Licht gewagt haben. Muss dies auch Vermuthung bleiben, da wir über die Persönlichkeit Wolframs viel zu wenig unterrichtet sind⁴, so führt dagegen der Anspruch auf die Zehnten in den Fälschungen mit erheblicher Sicherheit in die Zeit desselben Abtes Wolfram II. (1172—1201).

Die Urkunden lehren, dass er in fortdauernden Zehntstreitigkeiten mit Würzburg die Rechte des Klosters mit Lebhaftigkeit und Erfolg vertrat. Dem Ursprung derselben, die ein Gegenstück zu den Würzburg-Bamberger Kämpfen des XI. Jahrh. bilden, nachzugehen, versagen wir uns in diesem Zusammenhang. Es scheint, dass die Würzburger Bischöfe von der Schwäche des Abtes Helmerich⁵ Nutzen

1) S. 630, N. 4. 2) Dafür passt auch, dass Stumpf glaubte, die Urkunde vom 6. December 1172 (St. 4140) sei von derselben Hand geschrieben wie St. 1650 und 1652. Ich habe das Original von St. 4140 noch nicht gesehen, glaube aber, dass nur Verwandtschaft der Hände vorliegt. Das ebendort erwähnte St. 1678 ist sicher von anderer Hand. 3) Vgl. S. 634 f. 4) Bekannt ist nur seine Thätigkeit für die Heiligsprechung Otto's I. 5) Herbold, der eine wesentliche Rolle in der Berufung Irmberts spielt, scheint ungünstig über Helmerich zu urtheilen, z. B. wenn er von der Michelsberger Kirche sagt: 'que modo centum monachis — si rectores habeat industrios — sufficiens est' etc. (Jaffé l. c. 706.) Vgl. auch die Klagen über die Willkür der Aebte Jaffé l. c. p. 719.